

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(APO/HSAN-20122)**

Vom 1. August 2012

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2021, gültig ab 01.05.2021

nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe

§ 16 Abs. 2 gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2021 aufnehmen

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Sätze 1 und 3 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, die für alle Studiengänge gelten. ³Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die jeweils für die einzelnen Studiengänge gelten.

(2) ¹Die Bestimmungen zu den Abschnitten I und II gelten für alle Studiengänge. ²Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) unterfallen zusätzlich dem Abschnitt III (§§ 20 bis 25).

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jede Fakultät soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

(2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3

Prüfungskommission

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung diesbezüglich keine abweichende Regelung trifft.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungskommission werden als weitere Aufgaben i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO folgende Entscheidungen übertragen:

1. Die Annullierung von erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Folgen über das Nichterscheinen am Prüfungstag,
3. verspätete Antragstellung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 5 sowie Abs 3 Satz 4

§ 4

Regeltermine und Fristen

(1) Der An- und Abmeldezeitraum zu Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum wird anhand des semesterbezogenen Terminplans hochschulöffentlich über das Internet bekannt gemacht; in Teilzeitstudiengängen sowie berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen können abweichende Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden.

(2) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen, der bestellten Prüfer und der zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums online.

(3) Prüfungstermine, insbesondere für Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, können auch in der Vorlesungszeit festgelegt werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

(4) Bei der Bekanntgabe von Regelterminen und Fristen werden die jeweiligen Prüfungsorgane vom Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement unterstützt.

§ 5

Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungen orientieren sich an den Lernergebnissen (learning outcomes) der jeweiligen Module und an den Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Durch die Prüfungen wird insbesondere der Nachweis erbracht, dass der oder die Studierende über das in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelte Fachwissen verfügt, dieses anwenden kann und über die notwendige Verantwortungskompetenz verfügt.

(2) ¹Wurde eine Modul oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Studierende können freiwillige Prüfungsleistungen (Zusatzmodule) erbringen, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung nicht abhängt. ²Zusatzmodule können nach Ablegung der Prüfungsleistung nachträglich nicht auf Prüfungsleistungen anerkannt werden, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt. ³Ein Anspruch auf ein Zusatzmodul, das als Modul oder Teilmodul Bestandteil des Curriculums eines Studiengangs ist, besteht nicht.

§ 6

Anmeldung zu Prüfungen

(1) Studierende, die Prüfungen ablegen wollen, müssen sich form- und fristgerecht während des Anmeldezeitraums über das Internetportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach online anmelden.

(2) ¹Sofern eine Anmeldung zu Prüfungen aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, kann die zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfung aussprechen. ²Der schriftliche Antrag muss die vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründe glaubhaft machen. ³Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Anmeldezeitraums, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht werden. ⁴Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Prüfungsanmeldung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils aktuellen Prüfungstermin. ²Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist erneut durchzuführen.

(4) Wird ein Antrag auf nachträgliche Anmeldung zu einer Prüfungsleistung durch die zuständige Prüfungskommission genehmigt, entsteht hieraus kein Rechtsanspruch auf überschneidungsfreie Prüfungstermine.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

Die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können Zulassungsvoraussetzungen für Modul- oder Modulteilprüfungen festlegen. ²Die Bekanntmachung der Nichtzulassung erfolgt online spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

§ 8

Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Ein wirksamer Rücktritt von Prüfungen liegt dann vor, wenn eine Abmeldung über das Internetportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach fristgerecht erfolgt. ²Sofern eine Abmeldung zu Prüfungen aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, kann die zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Abmeldung zur Prüfung aussprechen. ³Der schriftliche Antrag muss die vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründe glaubhaft machen. ⁴Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Abmeldezeitraums, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht werden. ⁵Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Abmeldung von einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.

(2) Bei einem wirksamen Rücktritt von einer Prüfung ist der oder die Studierende so zu stellen, als wäre keine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt.

(3) ¹Tritt eine Studierende oder ein Studierender wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit von einer Prüfung zurück, so muss sie oder er für den Fall, dass er oder sie zum zweiten oder weiteren Mal krankheitsbedingt von der gleichen Prüfung zurücktreten will, zusätzlich zum ärztlichen Attest auch ein amtsärztliches Gutachten vorlegen. ²Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um die gleiche Erkrankung handelt oder nicht. ³Befindet sich die Studierende oder der Studierende in stationärer Behandlung, so genügt ein Nachweis über den Krankenhausaufenthalt statt des amtsärztlichen Gutachtens. ⁴Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht werden. ⁵Eine nicht fristgerechte Antragstellung wird nur unter Maßgabe einer besonderen Härte berücksichtigt.

§ 8 a**Arten von Prüfungen**

¹Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Faches/Modules als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind nur gemäß den Bestimmungen des § 8 c zulässig. ⁴Die zuständige Prüfungskommission kann bestimmen, welche Prüfungsleistungen in elektronischer Form abgenommen werden.

⁵Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Prüflinge sowie die zur Verfügung stehenden Raum- und Personalkapazitäten. ⁶Welche Prüfungen elektronisch und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist spätestens mit dem Beschluss des Prüfungsplans festzulegen und bekannt zu geben. ⁷Elektronische Prüfungen können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 b durchgeführt werden.

§ 8 b**Elektronische Prüfungsleistungen**

(1) ¹Prüfungsleistungen können computergestützt oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen.

(2) ¹Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gelten die Vorgaben zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend. ²Für elektronische Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Vorgaben zum schriftlichen Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend.

§ 8 c**Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren im Sinne dieser Prüfungsordnung liegen bei Prüfungsaufgaben vor, die jeweils mehrere Aussagen beinhalten, deren Richtigkeit bzw. Falschheit durch die Prüflinge zu beurteilen ist. ²Diese Aussagen sind einzeln für sich genommen lesbar und verständlich (in sich abgeschlossen formuliert), d.h. es wird kognitives Wissen abgefragt.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder

2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent (relative Bestehensgrenze) die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Die relative Bestehensgrenze des Satz 1 Ziff. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn mindestens 40 Prüflinge zum ersten Mal an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von Erst- und Zweitkorrektor gemeinsam erstellt. ²Diese legen vorab fest, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Erst- und Zweitkorrektor stimmen sich über den Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ab und legen, im Falle einer nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung fest.

(4) Werden in schriftlichen Prüfungen Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren im Umfang von über 40 Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl verwendet, so ist Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend auf die Gesamtbewertung anzuwenden.

(5) Die Korrektur kann mit Hilfe eines maschinellen Verfahrens erfolgen.

§ 9

Modul- und Modulteilprüfungen (Durchführung, Notenverarbeitung und Notenbekanntgabe)

(1) ¹Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen haben die von der Fakultät eingeteilten Prüfungsaufsichten Sorge zu tragen, dass die vom Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement zur Verfügung gestellten offiziellen Unterlagen (Prüfungsunterlagen) verwendet werden. ²Den Prüfungsaufsichten obliegen zur ordnungsgemäßen Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Identität der anwesenden Personen,
2. nicht auf der Teilnehmerliste aufgeführte Personen unverzüglich auffordern den Prüfungsraum zu verlassen und an den Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement zu verweisen,
3. die Einholung der Unterschrift jedes Prüfungsberechtigten,
4. ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben.

(2) Im Protokoll nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 muss insbesondere der von einer Studierenden oder einem Studierenden angezeigte Prüfungsabbruch mit Uhrzeit und Grund festgehalten werden; das Gleiche gilt bei einer eingetretenen Täuschungshandlung wobei Beweismittel, z.B. Spickzettel, einzubehalten und dem Protokoll beizufügen sind.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind spätestens mit Abgabe der Notenliste im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen.

(4) Die Notenbekanntgabe erfolgt online unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

§ 10

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Notenziffern von Prüfungsleistungen können zur differenzierten Bewertung der Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(2) ¹Beruhet eine Modulendnote auf mehreren Modulteilprüfungen, so müssen alle Modulteilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sein.

(3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten einer Prüfungsleistung stellt keine Modulteilprüfung i.S.d. Abs. 2 Satz 1 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben zu den Stoffgebieten regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema.

(4) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 11

Einsicht in Prüfungsarbeiten

¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. ²Die Prüferinnen und Prüfer sind für die Festsetzung und die Bekanntgabe der Termine zu-

ständig; die Termine zur Einsicht sollen bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf den jeweils zurückliegenden Prüfungszeitraum folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 12

Verfahren der Fristverlängerung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen sind im Studierendenservice in dem jeweiligen Semester einzureichen, in dem die Prüfungsleistung abzulegen bzw. zu erbringen wäre ²Es gelten die Fristen nach § 6. ³Für Abschlussarbeiten sind die Anträge vor Ablauf der Wiederholungsfrist einzureichen. ⁴Die Anträge sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten und müssen den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 4 RaPO genügen.

§ 13

Prüfungsrechtliche Sonderregeln

¹Schutzvorschriften nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in deren jeweils gültiger Fassung sind in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten entsprechend anzuwenden. ²Die besonderen Belange von Personen i.S.d. § 2 SGB IX sind in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten insbesondere bei der Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 14

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vergeben.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung dieser Urkunde nach der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. ³Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können hiervon abweichende, ergänzende oder alternative Regelungen enthalten.

(3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Prüfungszeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird. ²Zusätzlich zum Prüfungszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records nach dem jeweiligen Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird.

(2) ¹Entsprechend dem jeweils aktuellen ECTS-User-Guide wird zur Transparenz der europäischen Notensysteme ein relativer Notenvergleich im englischsprachigen Diploma Supplement ausgewiesen; zum relativen Notenvergleich im nationalen Kontext erfolgt die Ausweisung im deutschsprachigen Diploma Supplement. ²Die Ausweisung erfolgt entsprechend dem Muster des Diploma Supplements nach Abs. 1 Satz 2.

(3) ¹Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die vier Semester des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs festgelegt, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem die Absolventin bzw. der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. ²Eine Referenzgruppe wird nur

dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen nach Satz 1 die Abschlussprüfung bestanden haben. ³Die Ausweisung der jeweiligen Prüfungsgesamtergebnisse von Referenzgruppen erfolgt innerhalb der jeweils differenzierten Notenschritte in Prozent. ⁴Bei Änderungen in einer Studien- und Prüfungsordnung, die sich wesentlich auf die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses auswirken, können die Referenzgruppen abweichend von Satz 1 gebildet werden.

§ 16

Prüfungsrechtliche Exmatrikulation

(1) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die nach pflichtgemäßem Ermessen die weiterbestehende Mitgliedschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach nicht zulassen. ²Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die Studierende

1. in Prüfungsangelegenheiten schwere Täuschungsversuche unternommen hat bzw. versucht hat zu unternehmen,
2. durch schuldhaftes Verhalten wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen gestört hat.

³Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft der Prüfungsausschuss.

⁴Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) ¹Für Studierende, die in einem an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geführten Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern immatrikuliert sind, werden folgende Fristen, bis zu denen der Nachweis bestimmter ECTS-Punkte erbracht werden muss, festgelegt. ²Es sind

1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Fachsemestern im Umfang von mindestens 21 ECTS-Punkten,
2. Bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten drei Fachsemestern im Umfang von mindestens 41 ECTS-Punkten,
3. Bis zum Ende des vierten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten vier Fachsemestern im Umfang von mindestens 66 ECTS-Punkten

zu erbringen. ³Für Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 14 Fachsemestern sind die Prüfungsleistungen abweichend zu Satz 2 bis zum Ende des vierten, sechsten und achten Semester zu erbringen. ⁴Die konkreten Module bzw. Fachsemesterzuordnungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(3) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, gelten die Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden. ²Liegen nicht selbst zu vertretenden Gründe vor, weswegen eine Teilnahme an Prüfungsleistungen nicht möglich war, kann eine Fristverlängerung nach Abs. 2 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragt werden. ³Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen zur Glaubhaftmachung muss unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im einschlägigen Semester an der Hochschule eingegangen sein. ⁴Nicht fristgerechte Anträge können nur unter der Maßgabe besonderer Härte berücksichtigt werden.

II. Praktisches Studiensemester

§ 17

Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) ¹Der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester entscheidet über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters. ²Er oder sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden

Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung des mit Erfolg bestandenen praktischen Studiensemesters voraus, dass in allen geforderten Prüfungsleistungen des praktischen Studiensemesters entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der oder die Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

(3) ¹Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule i.S.d. Art. 17 BayHSchG mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten nach Art. 18 BayHSchG. ²Sie sind außerdem verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 18

Dauer

(1) ¹Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ²In allen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geführten Bachelorstudiengängen umfasst der Zeitraum des praktischen Studiensemesters im Sommersemester mindestens 20 Wochen jedoch maximal 30 Wochen, im Wintersemester 20 Wochen jedoch maximal 28 Wochen. ³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁴Über Ausnahmen von den Regelungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester.

(2) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der oder die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so kann die Nachholung der Fehlarbeitstage verlangt werden. ³Wird das praktische Studiensemester bei mehr als einer Ausbildungsstelle abgeleistet, sind die Fehltage zu summieren. ⁴Der oder die Studierende muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

(3) Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der üblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte an der Ausbildungsstelle.

§ 19

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

¹Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen.

§ 20

Ausbildungsstellen

¹Die Studierenden sind verpflichtet, dem Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Wird das praktische Studiensemester bei mehr als einer Ausbildungsstelle abgeleistet, entscheidet die Praxisbeauftragte oder der Praxisbeauftragte unter Berücksichtigung des Ausbildungsziels über die Anzahl und Genehmigung der Ausbildungsstellen. ⁴Unterbreiten Studierende aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt sie auf ihren Wunsch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. ⁵Die Studierenden werden darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.

§ 21

Ausbildungsvertrag

(1) ¹Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit den Ausbildungsstellen schriftliche Ausbildungsverträge ab. ²Zur Genehmigung der Verträge in fachlicher Hinsicht und der Dauer gemäß § 18 Abs. 1, muss die Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach über den zuständigen Praxisbeauftragten eingeholt werden.

(2) Die Ausbildungsverträge regeln insbesondere:

1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle;
 - a) die Studierenden für die jeweils festzulegende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester auszubilden,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen;
2. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist und
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. Fragen der Versicherung der Studierenden;
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 22

Studium mit vertiefter Praxis

¹Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. ²Für das praktische Studiensemester muss i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 die Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen.

§ 23

Beauftragte für die praktischen Studiensemester

¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats eine oder mehrere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Beauftragten oder Beauftragte für die praktischen Studiensemester. ²Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören insbesondere

- die fachliche Unterstützung des Praktikantenausschusses, insbesondere bei der Beurteilung der Eignung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester, sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die fachliche Betreuung der Studierenden am Arbeitsplatz.

III. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 24

Module, ECTS-Punkte

(1) ¹Module sind zeitlich und inhaltlich abgeschlossene, mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehreinheiten. ²Module sind zu beschreiben; diese Modulbeschreibungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele
2. Lehrformen
3. Voraussetzung für die Teilnahme
4. Verwendbarkeit
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
6. Leistungspunkte und Noten
7. Häufigkeit des Angebots
8. Arbeitsaufwand
9. Dauer

(2) ¹ECTS-Punkte sind das quantitative Maß für die Arbeitsbelastung des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl das Präsenz- als auch das Selbststudium, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. ³Für einen ECTS-Punkt soll eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen werden. ⁴In Vollzeitstudiengängen sollen pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(3) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

§ 25

Zweck der Prüfungen

(1) ¹Modul- oder Modulteilprüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. ²Gegenstand der Modul- oder Modulteilprüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:

1. in welchen Modulen Modul- oder Modulteilprüfungen abzulegen sind,
2. die Art und die Bearbeitungszeit der Modul- oder Modulteilprüfungen,
3. die Voraussetzung und die Art für die Zulassung zu Modul- oder Modulteilprüfungen,
4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.

§ 26

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO. ²Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ³Die Nicht-Anerkennung ist gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

(2) ¹Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen sind spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist; sie sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten und im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen. ²Dem Antrag sind entsprechende Nachweise zur Beurteilung der Kompetenzen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen; im Übrigen in amtlich beglaubigter Übersetzung. ³Die Antragsfrist nach Satz 1 ist für Kompetenzen maßgebend, die vor der Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang erworben wurden.

(3) ¹Die im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen zu vergebenden ECTS-Punkte bestimmen sich ausschließlich nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen vergebenen ECTS-Punkte; hier wird für jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

(4) Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i.V.m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studienseesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studienseesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Anrechnungsentscheidungen erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird. ²Eine bereits anerkannte Modul- oder Modulteilprüfung kann nach Bekanntgabe der Anrechnung grundsätzlich nicht mehr annulliert werden; die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Notenportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

(6) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen/-abschlüssen ohne ECTS-Punkte, stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.

(7) ¹Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungen, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden sollen, noch nicht erbracht wurden. ²Im Falle von Prüfungsleistungen ist die Anerkennung bzw. Anrechnung ausgeschlossen, sobald eine verbindliche Prüfungsanmeldung gem. § 6 bzw. keine fristgerechte Prüfungsabmeldung vorliegt, auch wenn ein anerkannter Rücktritt vorliegt.

§ 27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfortschritt

(1) Die einzelnen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO zu erbringen sind.

(2) Die einzelnen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 RaPO Mindestanforderungen festlegen, die zum Ende bestimmter Studiensemester erfüllt sein müssen, um einen Studienfortschritt zu gewährleisten.

§ 28

Bachelor- und Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit vorsehen. ²Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ³Die Form und der Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Aufgabensteller festgelegt.

(3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Die Frist darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn der Termin der Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll einen Monat nicht überschreiten. ⁴Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe, im Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement eingereicht und die Gründe durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(4) ¹In Masterstudiengängen werden die Fristen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Eine Fristverlängerung ist gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 möglich.

(5) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung i.d.R. in zwei Monaten fertig gestellt werden kann; für Masterarbeiten gelten die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen. ²Die Themenausgabe von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die Aufgabenstellerin (Erstkorrektorin) oder den Aufgabensteller (Erstkorrektor). ³Die Themenausgabe nach Satz 2 erfolgt durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG oder durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayHSchPG. ⁴Darüber hinaus kann die zuständige Prüfungskommission über Ausnahmen entscheiden. ⁵Ist der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben, kann die Prüfungskommission zusätzlich eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor aus diesem Personenkreis nach Satz 3 bestellen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn die Studentin oder der Student die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(7) Bachelor- oder Masterarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(8) Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

(9) ¹Die Ausgabe des Themas ist anhand des vom Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement zur Verfügung gestellten Formblattes aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten:

1. Name des oder der Studierenden,
2. der Name der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors,
3. bei vorgesehener Zweitkorrektur der Name der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors,
4. aktenkundiges Thema der Bachelor- oder Masterarbeit,
5. Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin,
6. die Angabe zu einem zusätzlichen Exemplar für die Bibliothek unter Berücksichtigung von Geheimhaltungsklauseln.

³Das Formblatt ist vom Studierenden, dem Erstkorrektor sowie dem eventuell zusätzlich bestellten Zweitkorrektor zu unterschreiben und an das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement weiterzuleiten.

(10) ¹Die fertiggestellte Bachelor- oder Masterarbeit ist beim Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement einzureichen. ²Das Sachgebiet Prüfungs- und Praktikantenmanagement überprüft bei der Abgabe die Anzahl der abzugebenden Exemplare, das aktenkundige Thema sowie die Erklärung nach Abs. 7.

§ 28a

Anträge und Verwaltungsakte können abweichend zu den vorgenannten Regelungen nach den Vorgaben der Hochschule in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

IV. Postgraduale Studiengänge

§ 29

aufgehoben

§ 30

Postgraduale Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben den Regelungen des § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 19. Juni 2008 (APO/FHAN-20072), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 2. Juli 2010 (APO/FHAN-20072-1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 25. Juli 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Vizepräsidentin vom 1. August 2012.

Ansbach, den 1. August 2012

i.V.

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 1. August 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2012 durch Aushang in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2012.